

## Rechtsverordnung

### über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 16.11.2018

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 52 Absatz 1 Nr. 3 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

#### Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto Euro +	19 %	= Brutto Euro
		MwSt.	
		Euro	
1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	101,68 €	19,32 €	121,00 €
1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	173,95 €	33,05 €	207,00 €
1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	242,86 €	46,14 €	289,00 €
1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	62,18 €	11,82 €	74,00 €
1.2 Reihengrabstätten	87,39 €	16,61 €	104,00 €
1.3 Kindergrabstätten			
1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	60,50 €	11,50 €	72,00 €
1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	77,31 €	14,69 €	92,00 €
1.4 Urnengrabstätten			
1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m <sup>2</sup>	56,30 €	10,70 €	67,00 €
1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m <sup>2</sup>	66,39 €	12,61 €	79,00 €
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	21,01 €	3,99 €	25,00 €
1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.			
2. Sauberhalten der Grabstätten nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
2.1 Wahlgrabstätten, je Stelle	65,55 €	12,45 €	78,00 €
2.2 Reihengrabstätten	59,66 €	11,34 €	71,00 €
2.3 Kindergrabstätten			
2.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	44,54 €	8,46 €	53,00 €
2.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	54,62 €	10,38 €	65,00 €

	Netto Euro +	19 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
2.4 Urnengrabstätten			
2.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m <sup>2</sup>	41,18 €	7,82 €	49,00 €
2.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m <sup>2</sup>	47,06 €	8,94 €	56,00 €
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

## § 2

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 16. Oktober 2015 (KABl. S. 195) außer Kraft.

Berlin, den 16.11.2018



Kirchenleitung

*M. Dröge*

Dr. Markus Dröge